



Stadt Drebkau



Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“

ENTWURF

Begründung

Fassung vom 26.06.2026

Planungshoheit:	Stadt Drebkau Spremlberger Straße 61 03116 Drebkau
Planverfasser:	BPM Ingenieurgesellschaft mbH Büro Dresden Ostra-Allee 20 01067 Dresden
Projekt-Nr.:	10-22-119



Prüf- und Freigabevermerke

Version	Erstellt von	Bearbeitet von	Qualitäts-sicherung	Datum	Beschreibung
0.0	Ike	Ike		30.06.2026	Arbeitsfassung
0.1	Ike	Ike	dge	15.07.2026	Prüffassung Entwurf
0.2	Ike	Ike		20.07.2026	2. Prüffassung Entwurf
0.3	Ike	lpl		23.07.2026	3. Prüffassung Entwurf
0.4	Ike	Ike		30.07.2026	4. Prüffassung Entwurf



Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	6
1 Einleitung	8
1.1 Anlass und Planungsziele.....	8
1.2 Verfahren	9
1.3 Überblick über das Plangebiet.....	10
2 Übergeordnete Planungen	13
2.1 Landesplanung.....	13
2.1.1 Landesentwicklungsprogramm 2007 LEPro	13
2.1.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)....	14
2.2 Regionalplanung.....	15
2.2.1 Integrierter Regionalplan Lausitz-Spreewald (Entwurf).....	15
2.2.2 Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (2. Entwurf)	16
2.2.3 Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“	17
2.2.4 Fortschreibung Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald (2021).....	17
2.3 Braunkohlen- und Sanierungsplanung.....	17
2.3.1 Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I	18
2.3.2 Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil).....	20
2.3.3 Abschlussbetriebsplan Teilfläche 2 (Wolkenberg)	21
2.3.4 1. Abänderung zum Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft.....	21
2.4 Flächennutzungsplanung.....	22
2.4.1 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ (2010)	22
2.4.2 Neuaufstellung für den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ für den Teilbereich südlich von Steinitz und Papproth	22
2.5 Sonstige Bindungen/Planungen.....	24
2.5.1 Bebauungsplan „Hühnerwasser/Wolkenberg“	24
2.5.2 INSEK Drebkau 2030/2035 (2020)	24
2.5.3 Flurbereinigungsverfahren Steinitz	24
3 Standortwahl	26
3.1 Solarenergie	26
3.2 Windenergie	27



4 Nutzungskonzept.....	29
5 Inhalte des Bebauungsplanes.....	31
5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	31
5.1.1 Art der baulichen Nutzung	31
5.1.2 Maß der baulichen Nutzung	33
5.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche	36
5.1.4 Erschließung	38
5.1.5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen	43
5.1.6 Nebenanlagen.....	44
5.1.7 Befristung, Rückbau und Folgenutzung.....	45
5.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	47
5.2.1 Einfriedungen	47
6 Festsetzungen zur Grünordnung.....	48
6.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	48
6.2 CEF-Maßnahmen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (§ 9a Abs. 2 BauGB)	49
7 Flächenbilanz.....	51
8 Auswirkungen der Planung.....	52
9 Verweise	53



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan - Einbindung des Plangebietes (rot) (3).....	10
Abbildung 2:	Geltungsbereich (schwarz gepunktet), Flurgrenzen (dunkelgrün), Gemeindegrenzen (lila gepunktet) (30)	11
Abbildung 3:	Geltungsbereich (weiß) im Luftbild (4)	12
Abbildung 4:	Geltungsbereich (rot) und VR-WEN gemäß 2. Entwurf Teilregionalplan Windenergienutzung (8) 16	
Abbildung 5:	Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd – Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I (19).....	20
Abbildung 6:	Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes.....	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbilanz.....	51
------------	--------------------	----



Rechtliche Grundlagen

Bundesrecht

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

Landesrecht

- **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr.39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])



- **Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024
- **Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG)** in der Fassung vom 28. Juni 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 17], S. 226), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juni 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 22])
- **Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)** in der Fassung vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24])
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)** vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])
- **Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I** vom 21. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 24], S. 614) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 08], S. 175, 184)
- **Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in dem räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil)** vom 21. August 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 58])
- **Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV)** vom 23. September 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 33], S. 842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 20])

Kreisrecht

- **Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern** vom 27. April 2007
- 1. **Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern** vom 25.06.2018



1 Einleitung

1.1 Anlass und Planungsziele

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Die Bundesregierung stellt mit dem EEG 2023 die Weichen für den beschleunigten Ausbau von Wind- und Solarenergie, den Ausstieg aus fossilen Energien und für mehr Energieeffizienz. Die erneuerbaren Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit haben diese bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als *vorrangiger Belang* in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Bis 2030 sollen gemäß § 1 Abs. 2 EEG mindestens 80 % des Stromverbrauches in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen.

Dem Ausbau von Solar- und Windenergieanlagen kommt dabei ein hoher Stellenwert zu. Gemäß Ausbaupfad des § 4 EEG ist bis 2030 eine installierte Leistung von WEA an Land von 115 GW sowie eine installierte PV-Leistung von 215 GW vorgesehen.

Brandenburg definiert als Basis des energiepolitischen Handelns die „Energiesstrategie 2030“ mit dem Ziel, dass die erneuerbaren Energien bis 2030 in Brandenburg einen Anteil von mehr als 40 % am Endenergieverbrauch haben (1). Der Lausitz kommt dabei die Rolle als „Energie-region“ zu (2).

Die Firma LEAG Renewables GmbH als Antragsstellerin dieses Bebauungsplans „Energiepark Drebkau“ ist eine Full-Scope-Projektentwicklerin für Erneuerbare Energien in Deutschland und integraler Bestandteil der LEAG-Gruppe. Sie fokussiert sich auf die Entwicklung, Umsetzung und den Betrieb nachhaltiger Erneuerbarer Energieanlagen. Die LEAG Renewables GmbH beabsichtigt, einen Energiepark auf den rekultivierten Flächen des Tagebaus Welzow-Süd auf dem kommunalen Hoheitsgebiet der Stadt Drebkau zu errichten und zu betreiben.

Da sich die Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB befindet, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Darüber hinaus ergibt sich das städtebauliche Erfordernis aus der notwendigen Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange. Rechtsgrundlage für die Bauleitplanung ist § 1 Abs. 3 BauGB, wonach durch die Städte und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sind, sobald die geordnete städtebauliche Entwicklung dies erfordert.



Es erfolgt außerdem die Erarbeitung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in welchem die voraussichtlichen Auswirkungen, welche bei der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt entstehen sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Bebauungsplanes ermittelt, beschrieben und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit bewertet werden. Darüber hinaus erfolgte die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrages Artenschutz und einer SPA-Vorprüfung sowie weiterer Fachgutachten.

1.2 Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk hat in ihrer Sitzung am 11.10.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Drebkau“ beschlossen (Beschluss-Nr. 73/2022). Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.10.2022 in der Ausgabe Nr. 37/2022 des Amtsblattes für die Stadt Drebkau/Drjowk bekannt gemacht.

Ein Verfahrenswechsel hin zu einem qualifizierten Bebauungsplan wurde durch die Stadtverordneten am 08.09.2026 beschlossen. Ebenso wurde der Aufstellungsbeschluss hinsichtlich des Planungszieles erweitert. So werden im Rahmen des B-Planes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Fläche für die Erzeugung von Solar- als auch neuerdings teilweise für Windenergie geschaffen.

Die Aufstellung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren als Bebauungsplan mit Begründung und Umweltprüfung, welche in Form eines Umweltberichtes der Begründung als gesonderter Teil beigelegt wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung von Dezember 2024 bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den Hinweisen, der Begründung und den Umweltinformationen in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschließlich 06.02.2025 in der Stadtverwaltung Drebkau öffentlich ausgelegt und waren parallel dazu auf der Homepage der Stadt sowie im DiPlanPortal einsehbar. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 17.12.2024 über die Planung i. S. d. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 06.02.2025 gebeten.

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) und sind durch die Antragsstellerin gesichert. Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt die Antragstellerin. Eine Kostenübernahmeerklärung sowie weitere konkrete Regelungen werden in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart.



1.3 Überblick über das Plangebiet

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich im nördlichen Bereich des Tagebaus Welzow-Süd. Dieser erstreckt sich im Süden Brandenburgs zwischen Drebkau im Norden, Spremberg im Osten und Welzow im Südwesten (s. Abbildung 1).

Als Planungsgrundlage dient ein durch die LE-B übergebenes Risswerk im Maßstab 1:2000. Das Lagesystem ist ETRS98, EPSG 25833 und das Höhensystem DHHN2016.

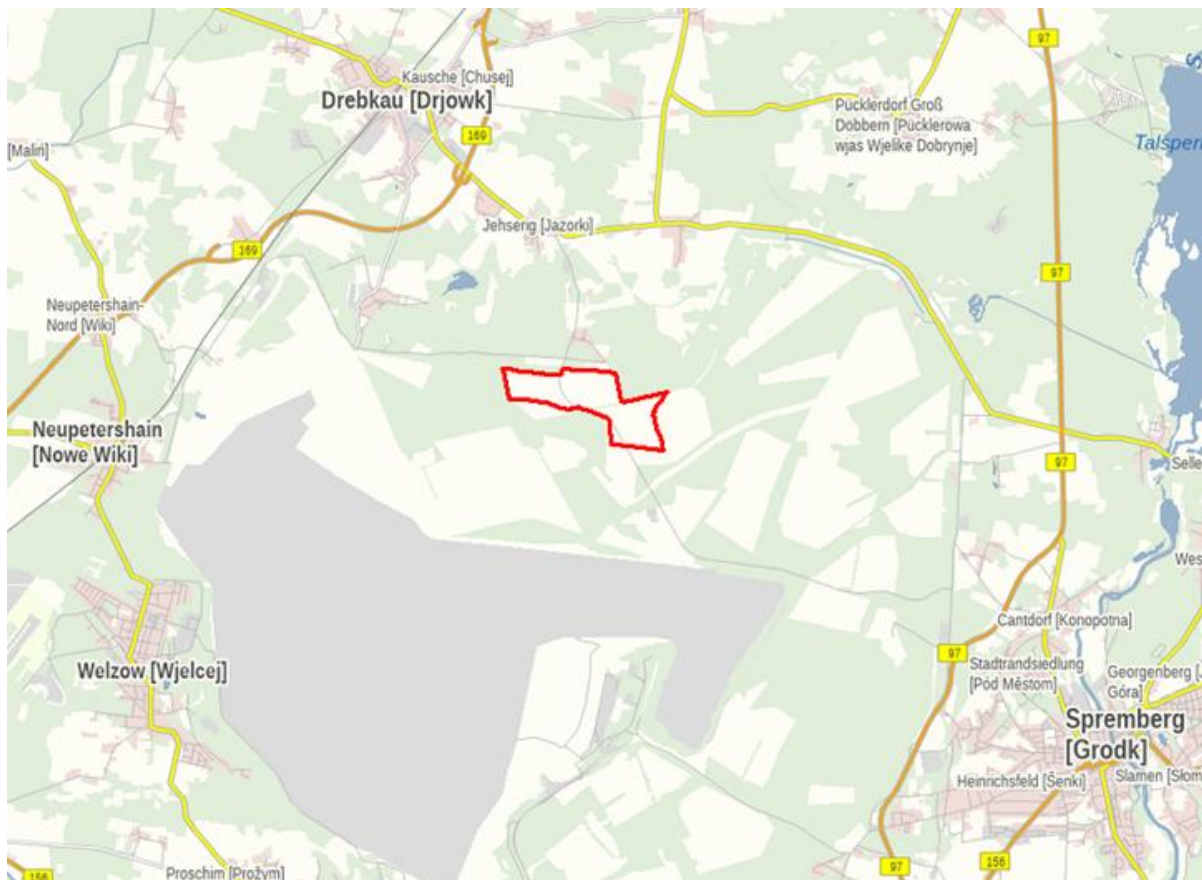


Abbildung 1: Lageplan - Einbindung des Plangebietes (rot) (3)



Die Vorhabenfläche mit einer Gesamtgröße von ca. 131 ha befindet sich in der Gemarkung Jehserig auf den Fluren 4 (Flurstücke 177 und 192 jeweils anteilig, 193), 5 (Flurstücke 26 und 44), und 7 (anteilig Flurstück 76) im Bereich der Stadt Drebkau (Drjowk). Das Plangebiet liegt westlich und östlich der Verbindungsstraße zwischen Drebkau und Spremberg sowie ca. 140 m südlich der Ortslage Papproth (s. Abbildung 2).

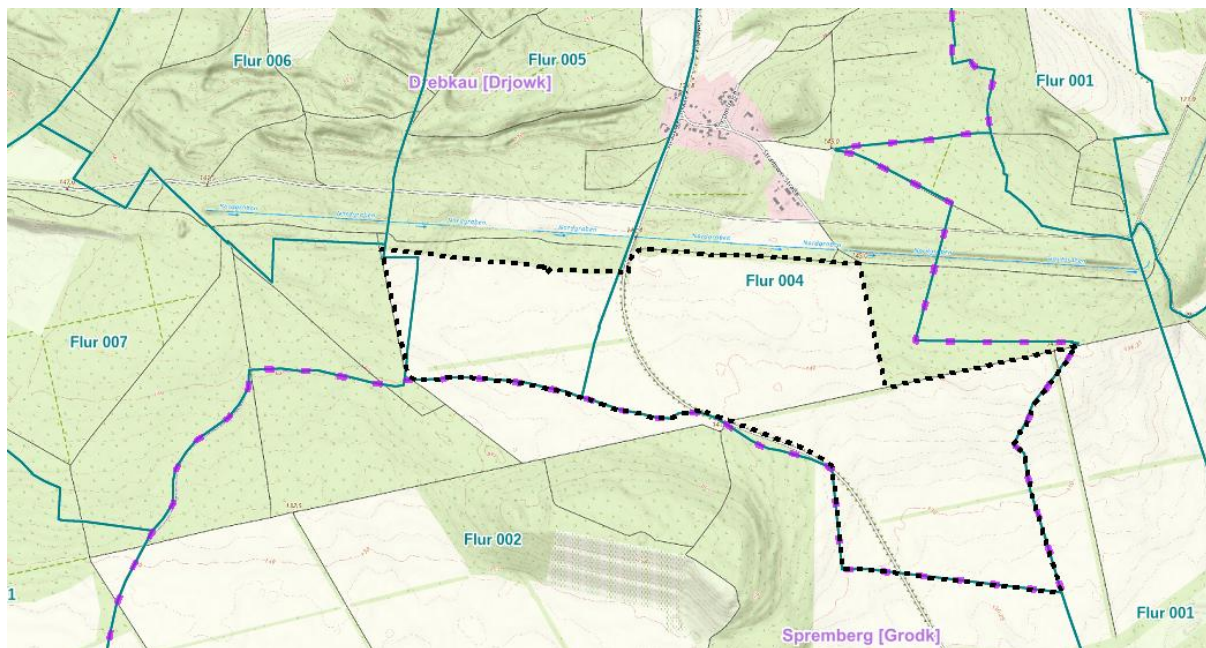


Abbildung 2: Geltungsbereich (schwarz gepunktet), Flurgrenzen (dunkelgrün), Gemeindegrenzen (lila gepunktet) (30)

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen durch einen Feldweg und aufgeforstete Flächen,
- im Osten und Süden durch die Gemeindegrenze zur Stadt Spremberg,
- stellenweise durch die Verbindungsstraße zwischen Drebkau und Spremberg im Westen und Osten.

Es handelt sich um bereits rekultivierte landwirtschaftliche Flächen im nördlichen Bereich des Tagebaus Welzow-Süd. Das Plangebiet wird in weiten Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen grenzen stellenweise direkt an aufgeforstete Bereiche. Nahe am Projektgebiet (ca. 600 m in südwestlicher Richtung) wurde im Zuge der Rekultivierung ein 6 ha großer Weinberg angelegt („Weinberg Wolkenberg“).



Abbildung 3: Geltungsbereich (weiß) im Luftbild (4)



2 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und die Ressourcen nachhaltig zu schützen sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

Durch den Bebauungsplan werden die Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt, sind jedoch gleichwohl zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben sind aktuelle Entwicklungen im Kontext der EEG-Novelle (2023) bedeutsam, wonach „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und der öffentlichen Sicherheit [dienen]. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“ (§ 2 EEG 2023).

2.1 Landesplanung

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm 2007 LEPro

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Im LEPro 2007 sind die polyzentrale und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion verankert und raumordnerische Grundsätze zur zentralörtlichen Gliederung, zu einer nachhaltigen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung und zur Entwicklung der Kulturlandschaft enthalten. Das LEPro 2007 ist am 1. Februar 2008 in Kraft getreten (5).

Die folgenden Festlegungen und Grundsätze sind für die Planung relevant:

§ 4 Kulturlandschaft: „(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden“ (S. 6).

§ 6 Freiraumentwicklung: „(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert



und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden“ (S. 6).

Die Planung eines Energieparks steht in keinem Widerspruch zu den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms.

2.1.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten und definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion (6). Folgende Ziele und Grundsätze sind für diesen Bebauungsplan insbesondere relevant:

G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume: *„Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und weiterentwickelt werden. Ansatzpunkte hierfür gibt es insbesondere in [...] Gebieten, die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen“ (S. 35).*

Zu den Landschaftsräumen, die aufgrund der Aufgabe bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, zählt auch die Lausitzer bzw. Niederlausitzer Bergbaufolgelandschaft. Hierbei können laut LEP HR bereits vorliegende oder in Umsetzung befindliche Strategien und Konzepte Grundlagen für die weitere Entwicklung der Landschaftsräume bieten. Insbesondere die Braunkohlen- und Sanierungspläne stellen ein wichtiges Instrument auch zur kulturlandschaftlichen Entwicklung dar. So entsteht aus der Bergbaufolgelandschaft durch die Rekultivierung und die Flutung der ehemaligen Tagebaue Europas größte künstlich geschaffene Seenlandschaft. Die Entwicklung des Lausitzer Seenlandes und der sich nördlich und östlich anschließenden Bergbaufolgelandschaften hin zu einer überregional erfolgreichen und wirtschaftlich tragfähigen Tourismusregion ist ein zentrales Anliegen (zu G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume, S. 88).

Weitere, für das Vorhaben relevante Grundsätze sind nachfolgend zitiert:

G 6.1 Freiraumentwicklung

„(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.



(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung“ (S. 41).

G 7.4 Nachhaltige Infrastrukturentwicklung:

„(2) Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden“ (S. 45).

G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien:

„(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen – eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden, – eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden“ (S. 46).

Beide Länder, Berlin und Brandenburg, haben sich u. a. zum Ziel gesetzt, erneuerbare Energien verstärkt auszubauen und deren Anteil am Energieverbrauch noch weiter zu steigern. Dazu zählt auch der Ausbau von Windparks und großen Solarparks an geeigneten Standorten (zu G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien, S. 139).

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung stehen in keinem Widerspruch zur Planung.

2.2 Regionalplanung

2.2.1 Integrierter Regionalplan Lausitz-Spreewald (Entwurf)

Der integrierte Regionalplan liegt bisher nur im Entwurf aus dem Jahr 1999 vor.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 01.04.2020 erfolgte die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Damit wurde der Beschluss der Regionalversammlung Lausitz-Spreewald zur Aufstellung des Integrierten Regionalplanes vom 24.11.2014 und der Beschluss der Regionalversammlung Lausitz-Spreewald zur Gliederung des integrierten Regionalplanes vom 28.11.2018 veröffentlicht.

Ab dem 01.09.2021 fand ein Scoping statt, um den Untersuchungsrahmen der SUP sowie den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes festlegen zu können (7).



Da derzeit keine finalen Planunterlagen zum integrierten Regionalplan vorliegen, kann nicht beurteilt werden, ob und in welchem Umfang der Bebauungsplan von den künftigen Festlegungen des Regionalplans betroffen sein wird.

2.2.2 Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (2. Entwurf)

Der 2. Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald war mit seiner Begründung und dem Umweltbericht im Zeitraum vom 15.01.2026 bis zum 20.02.2026 im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald unter www.region-lausitz-spreewald.de abrufbar (8).

Gemäß Festlegungskarte befindet sich der Geltungsbereich nicht in einem für Windenergienutzung ausgewiesenen Vorranggebiet (VR-WEN). Im Südwesten des Plangebiets befindet sich das VR-WEN 36 „Steinitz Süd“ (s. Abbildung 4).

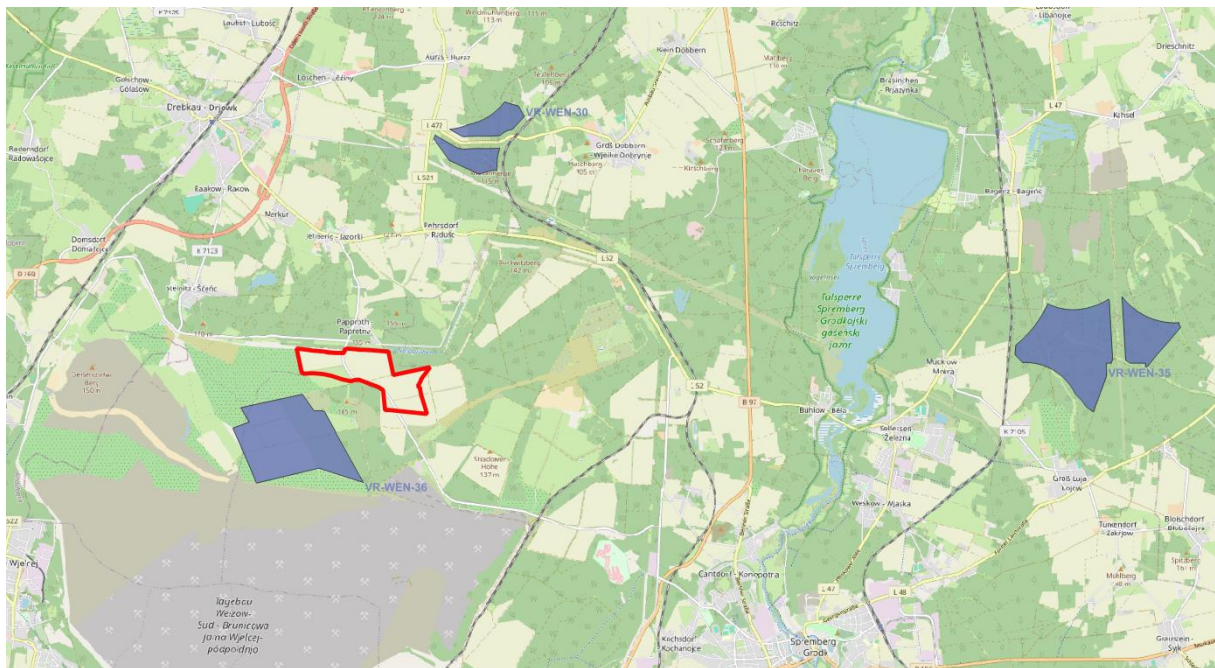


Abbildung 4: Geltungsbereich (rot) und VR-WEN gemäß 2. Entwurf Teilregionalplan Windenergienutzung (8)

Es handelt sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel.



2.2.3 Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“

Am 17.06.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald den sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (GSP) als Satzung beschlossen. Die als GSP festgelegten Ortsteile erhalten mit der Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilregionalplans die im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen und für die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels.

Die Stadt Drebkau ist dabei als grundfunktionaler Schwerpunkt gemäß Z 1 aufgeführt (9).

2.2.4 Fortschreibung Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald (2021)

Beim regionalen Energiekonzept handelt es sich um eine informelle Planung, welche regionalen und kommunalen Akteuren aktuelle Ansätze zu klimapolitischen Entwicklungen und Aktivitäten aufzeigen soll und als regionalisierte Arbeitsgrundlage für eine vertiefende kommunale Betrachtung klimarelevanter Maßnahmen genutzt werden kann.

Gemäß Potenzialanalyse zu erneuerbaren Energien kommt den Tagebauregionen sowohl für den Wind- als auch für den Solarenergieausbau eine bedeutende Rolle zu (10). In diesem Sinne trägt der vorliegende Bebauungsplan dazu bei, dieses Potenzial auszuschöpfen.

2.3 Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Das geplante Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des aktiven Tagebaus Welzow-Süd und unterliegt somit der Bergaufsicht durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR). Das Plangebiet befindet sich im rückwärtigen Bereich des Tagebaus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Energiepark Drebkau“ befindet sich innerhalb:

- des abgabepflichtigen Risswerkes,
- der Sicherheitslinie des Tagebaues Welzow-Süd sowie
- der bergrechtlichen Verantwortung der Lausitz Energie Bergbau AG.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) sind Braunkohlen- und Sanierungspläne zu erstellen:

„In ihnen sind Grundsätze und Ziele der Raumordnung festzulegen, soweit dies für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich ist. Die Pläne werden in



Brandenburg als Rechtsverordnungen erlassen. [...] Für die aktiven Braunkohlentagebaue Jänschwalde, Cottbus-Nord und Welzow-Süd wurden vier Braunkohlenpläne aufgestellt, in denen insbesondere die Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Braunkohlenabbaus sowie die Wiedernutzbarmachung geregelt sind“ (12).

2.3.1 Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I

Das geplante Vorhaben „Energiepark Drebkau“ befindet sich vollständig innerhalb des Braunkohlenplans (BPK) Tagebau Welzow-Süd, Teilabschnitt I. Die Verordnung vom 21.06.2004 formuliert das Ziel, „landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und kommunale Nutzungsinteressen als auch die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung unter der Option eines möglichen Überganges des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II zu berücksichtigen“ (Z 29) (13). Bei der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft sollen demnach 70 % der Fläche für die Forstwirtschaft, 16 % für Landwirtschaft, 11 % als Renaturierungsflächen und 3 % für sonstige Flächen zur Verfügung gestellt werden. Nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit ist gemäß Z 29 eine Neuordnung der Flächen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Bedingungen vorzunehmen. Gemäß gültigen Abschlussbetriebsplan bzw. Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft ist das Plangebiet für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Im Norden geht die östliche Fläche gemäß Stellungnahme der LEAG zum Vorwurf (15) über die Grenzlinie der bergbaulich beanspruchten Fläche (bbF-Linie) hinaus (damit keine LN-Fläche im Sinne der Flächenbilanz).

Z 22 der Verordnung besagt in diesem Kontext folgendes:

„Die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Betriebsfläche ganz oder zum Teil im Abbaubereich liegt und durch bergbauliche Maßnahmen in Anspruch genommen wird, darf durch den Braunkohlentagebau nicht zerstört werden. Durch die bergbauliche Tätigkeit entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen. Ersatzland (auch Pachtland) ist im größtmöglichen Umfang unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualität sowie der Lage zum Betrieb bereitzustellen.“

Die verbindliche Klärung etwaiger betrieblicher Auswirkungen erfolgt nicht auf Ebene der Bauleitplanung, sondern im Zuge der konkreten Projektumsetzung sowie im Rahmen der privatrechtlichen Flächensicherung.

Der Braunkohlenplan befindet sich derzeit in einem Änderungsverfahren (16). Demnach ist in einem einheitlichen förmlichen Planverfahren vorgesehen, die Verordnung über den Braunkohlenplan von 2014 vollständig aufzuheben und die Verordnung über den Braunkohlenplan



von 2004 bezogen auf die maßgeblichen Bereiche des räumlichen Teilabschnittes I zu ändern. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11.08.2021. Auf Grundlage der Scopingergebnisse sollen die erforderlichen Gutachten und darauf aufbauend die Entwürfe des Umweltberichtes und des Braunkohlenplanes erarbeitet werden.

Im Januar 2026 wurde durch die LE-B bekanntgegeben, den TA I des Tagebaus Welzow-Süd nicht vollständig auszukohlen, dies betrifft insbesondere die Nichtinanspruchnahme des Restfeldes. Die Entscheidung des Unternehmens hatte Auswirkungen auf das laufende Braunkohlenplanverfahren (17), so musste zunächst die Bergbaufolgelandschaft erneut geplant werden. Der BKP 2014 bleibt daher weiterhin für die betreffenden Bereiche rechtsgültig. Im nicht durch den BKP 2014 geänderten Bereich des Teilabschnittes I ist bis zum Abschluss des BKP-Verfahrens der BKP 2004 gültig.

Im Mai 2026 wurden die aktualisierten Daten und Pläne bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg eingereicht. Diese berücksichtigen sowohl den Ist-Zustand im Nordbereich als auch die Nichtinanspruchnahme der Flächen im südwestlichen Bereich des TA I des Tagebaus Welzow Süd.

Landwirtschaftliche Belange

Die Potenziale für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind in der Bergbaufolgelandschaft besonders groß. Dies wird auch mit der Verordnungsermächtigung zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus gemäß § 249b BauGB anerkannt. Grundsätzlich bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, etwa in Form von extensiver Grünlandbewirtschaftung zwischen den Modulen.

Gemäß Abschlussbetriebsplan ist das Plangebiet für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Durch die Festsetzung eines Sondergebietes für die Nutzung von Windenergie, Photovoltaik und Batteriegroßspeichersystemen werden diese Belange berührt, da die Flächen künftig vorrangig der Energieerzeugung- und Speicherung dienen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um Flächen innerhalb einer Bergbaufolgelandschaft handelt, deren Nachnutzung im Kontext des Strukturwandels und der Rekultivierung zu betrachten ist. Die Nutzung für erneuerbare Energien stellt eine sinnvolle und standortgerechte Folgenutzung ehemaliger Tagebauflächen dar und entspricht den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen von Bund und Ländern. Die Böden im Geltungsbereich weisen überwiegend Ackerzahlen von < 30 auf und liegen damit im niedrigen Bereich (18).



Eine vollständige Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzungen ist mit der Planung nicht zwingend verbunden. Insbesondere innerhalb der Photovoltaikflächen bleibt eine extensive Grünlandbewirtschaftung, z.B. in Form einer Beweidung, grundsätzlich möglich. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die mit der Planung verbundenen Flächeninanspruchnahmen durch die Photovoltaiknutzung im Grundsatz reversibel sind. Die baulichen Anlagen sind technisch rückbaubar, sodass nach Aufgabe der Nutzung eine Rückführung in eine landwirtschaftliche Nutzung – insbesondere in Form von extensivem Grünland – grundsätzlich wieder möglich ist.

Insgesamt werden die landwirtschaftlichen Belange in der Abwägung berücksichtigt. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien treten die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Belange hinter die mit der Planung verfolgten Ziele der Energieversorgung, des Klimaschutzes und des Strukturwandels zurück.

2.3.2 Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil)

Im Jahr 2014 ist die Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil) in Kraft getreten (19).

Das geplante Vorhaben „Energiepark Drebkau“ befindet sich vollständig innerhalb des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, Teilabschnitt I. Der Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I überlagert nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplans (s. Abbildung 5).

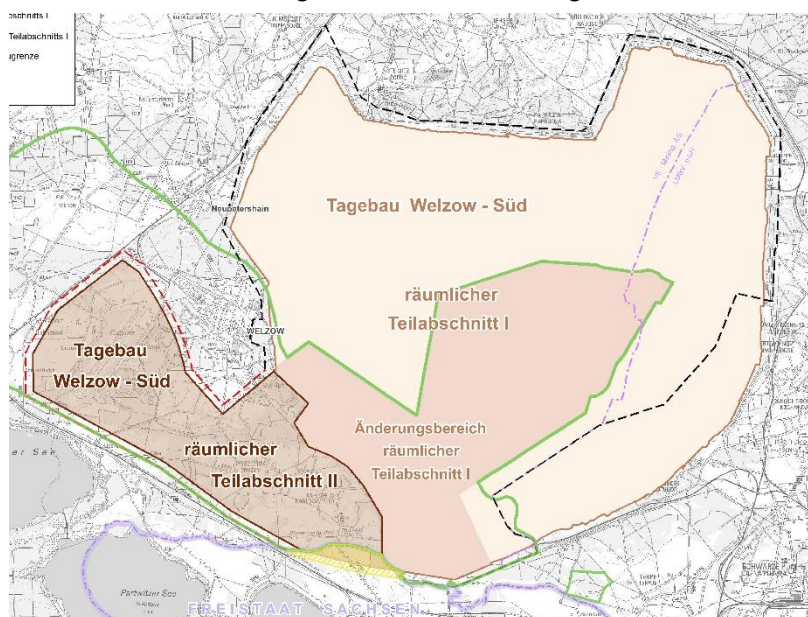


Abbildung 5: Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd – Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I (19)



2.3.3 Abschlussbetriebsplan Teilfläche 2 (Wolkenberg)

Für die Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten und die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft ist bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht der Abschlussbetriebsplan maßgeblich (20). Die für den Energiepark vorgesehenen Flächen befinden sich auf einem bereits als landwirtschaftliche Nutzfläche rekultivierten Areal der Innenkippe des Tagebaus Welzow-Süd innerhalb des mit Zulassungsbescheid vom 29.03.2019 zugelassenen „Abschlussbetriebsplan Tagebau Welzow-Süd, Teilfläche 2 Wolkenberg“ (ABP TF 2). Die Nutzung als Energiepark stellt eine Folgenutzung der bergbaulich wiedernutzbargemachten Landschaft des Tagebaus Welzow-Süd dar. Sie ist nicht Gegenstand der bergbaulichen Verfahren zur Herstellung der Bergbaufolgelandschaft. Dennoch sind die Flächen noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen und die bergrechtliche Verantwortung liegt weiterhin bei der LE-B.

Das Verfahren zur behördlichen Abnahme der landwirtschaftlichen Rekultivierungsverpflichtung der Projektflächen ist abgeschlossen. Die Flächen wurden durch das LBGR, dem Referat GL 4 und dem Landkreis Spree-Neiße (Fachbereich Landwirtschaft) abgenommen. Somit sind die Ziele des Braunkohlenplans für das Planungsgebiet erfüllt. Die Planungsabsicht steht nicht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.

2.3.4 1. Abänderung zum Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft

Zugehörig zum Hauptbetriebsplan des Tagesbaus Welzow-Süd wurde der Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft“ erarbeitet, um die Kompensationsmaßnahmen bergrechtlich zu verantworten und die Eingriffsregelung zu bewältigen (21). Dieser wurde am 13.01.2014 zugelassen und aufgrund von Änderungen der Kompensationsmaßnahmen in der 1. Abänderung vom 10.02.2021 des Sonderbetriebsplanes „Natur und Landschaft“ fortgeschrieben. Die Erreichung der darin formulierten Maßnahmen dürfen durch die Planung nicht gefährdet werden. Dazu gehört auch die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung mit den im Braunkohlenplan genannten Zielen.

Die Konkretisierung zum Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft umfasst die bereits realisierten bzw. in Umsetzung begriffenen Maßnahmen in Teilen des Geltungsbereiches des ABP TF 2 sowie die aktuell geplanten im Geltungsbereich des ABP TF 3 sowie in Teilen des ABP TF 2 mit detaillierten und orts- sowie flächenkonkreten Kompensationsmaßnahmen. Für die verbleibenden Flächen gilt der Planungsstand nach Braunkohlenplan. Die Planung der konkreten Maßnahmen für diese verbleibenden Flächen erfolgt in späteren Fortschreibungen des Sonderbetriebsplanes Natur und Landschaft, die sich räumlich an möglichen Geltungsbereichsgrenzen der zukünftigen Teilabschlussbetriebspläne orientieren.



Vor Beginn der Folgenutzung sind die Erfüllung der Verpflichtungen aus der landesplanerischen Braunkohlenplanung zur Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Erfüllung der Rekultivierungsverpflichtungen aus den bergrechtlichen Betriebsplanungen (RBP, HBP, SBP, ABP) behördlich festzustellen (11).

2.4 Flächennutzungsplanung

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Für das Plangebiet liegt bisher kein wirksamer Flächennutzungsplan vor.

2.4.1 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ (2010)

Für das Stadtgebiet Drebkau existiert ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ (2010). In der derzeitigen Fassung ist die Projektfläche nicht als Konzentrationsfläche dargestellt, wodurch eine Windenergienutzung unzulässig wäre. Aus diesem Grund ist eine Neuauufstellung des Teil-FNPs vorgesehen (s. nachfolgender Abschnitt).

2.4.2 Neuauufstellung für den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ für den Teilbereich südlich von Steinitz und Papproth

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau (Drjowk) hat in ihrer Versammlung vom 18.11.2025 die Aufstellung der 2. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ für den Bereich des Tagebaus Welzow-Süd beschlossen (Beschluss-Nr. 0079/2025) (22). Die vorgesehene 2. Änderung trägt allerdings das Planziel nicht ausreichend, da sie sich lediglich auf die (vorrangige) Windenergienutzung beschränkt. Da die Nutzung von Solarenergie ebenfalls vorbereitet werden soll, wird die Aufstellung der 2. Änderung eingestellt.



Am 06.09.2026 wurde daher in der Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ für den Teilbereich des Stadtgebietes südlich von Steinitz und Papproth beschlossen. Der Geltungsbereich der Neuaufstellung umfasst u. a. auch das Plangebiet des B-Planes „Energiepark Drebkau“ (s. Abbildung 6).

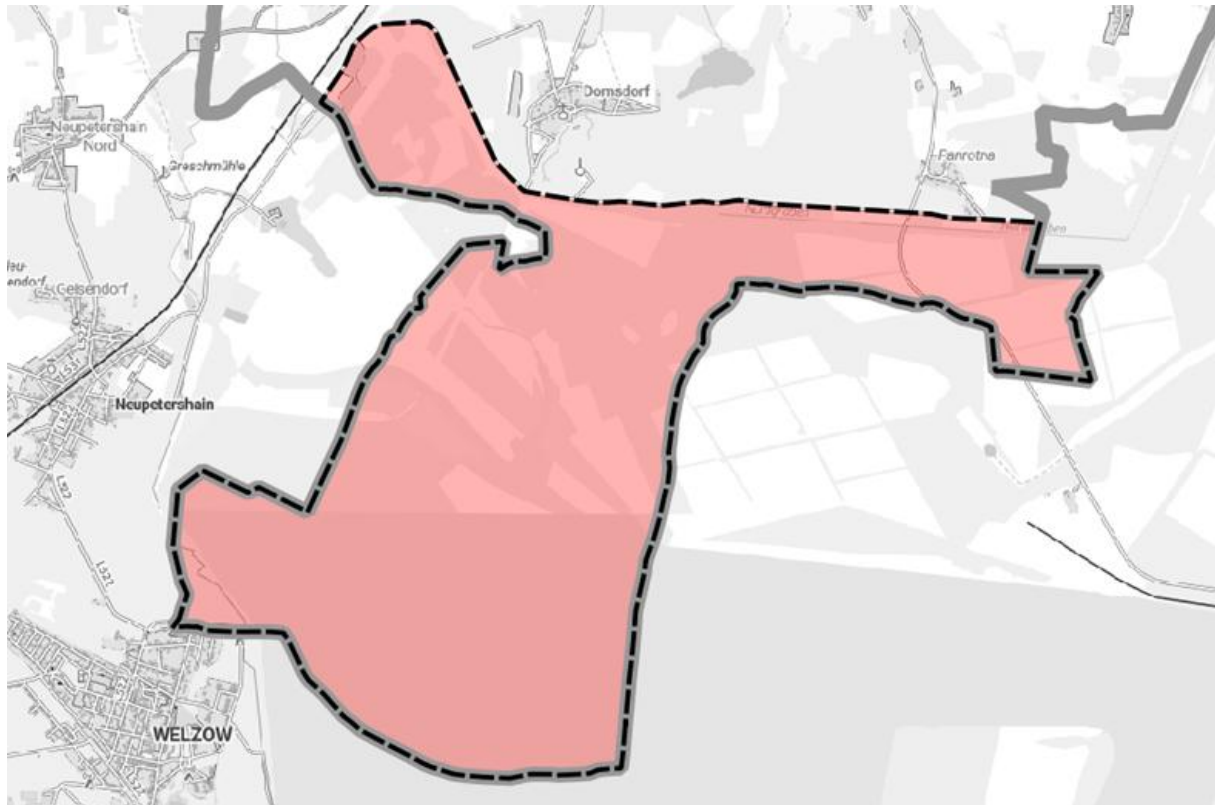


Abbildung 6: Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Ziel ist es, den Geltungsbereich als Sonderbauflächen für „Windenergie“, „Photovoltaik und Batteriegroßspeichersysteme“ und „Erneuerbare Energien – Vorrang Windenergie, Nachrang Photovoltaik und Batteriegroßspeichersysteme“ auszuweisen, da die derzeitige Darstellung im Teil-FNP von 2010 (LSG im Wald und Weißflächen des Tagebaus) der geplanten Nutzung nicht entspricht.

Der Vorentwurf soll im Jahr 2026 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB veröffentlicht werden.



2.5 Sonstige Bindungen/Planungen

2.5.1 Bebauungsplan „Hühnerwasser/Wolkenberg“

Südlich und östlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Bebauungsplan der Stadt Spremberg (Grodtk) zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes – Erneuerbare Energien in Aufstellung. Nach Satzung und baulicher Umsetzung des Bebauungsplanes wird dieses unmittelbar an den Bebauungsplan „Energiepark Drebkau“ angrenzen. Der Geltungsbereich wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

2.5.2 INSEK Drebkau 2030/2035 (2020)

Für die Stadt Drebkau liegt ein integriertes Stadtentwicklungskonzept aus dem Jahr 2020 vor (23).

Der Bebauungsplan steht in einem engen räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den im Rahmen der „Modellstadt Energiewende“ definierten Maßnahme „Nachnutzung Tagebau“ (Abschnitt 4.4.1). Dort wird die Nachnutzung der durch den Braunkohleabbau geprägten Landschaft als zentrale Zukunftsaufgabe beschrieben und ausdrücklich auf die Entwicklung von Strategien zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Windenergie und Photovoltaik auf den ehemaligen bzw. rekultivierten Tagebauflächen abgestellt. Mit der Festsetzung von Sondergebieten für erneuerbare Energien greift der Bebauungsplan diese Zielrichtung unmittelbar auf und konkretisiert sie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Ergänzend fügt sich der Bebauungsplan auch in der Maßnahme „EE-Anlagen und Stromspeicher“ (Abschnitt 4.4.9) zur Entwicklung von Energieerzeugungs- und Energiespeicherstrukturen ein. Neben der Ausweisung von Flächen für Photovoltaik- und Windenergieanlagen berücksichtigt die Planung damit auch die zunehmende Bedeutung von Stromspeichern als Bestandteil eines integrierten Energiesystems. Die im Plangebiet vorgesehenen Batteriespeicher werden damit sowohl zur Netzstabilisierung als auch zur effizienteren Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Dies entspricht der beschriebenen Zielsetzung, dezentrale Energieerzeugung mit innovativen Speicher- und Nutzungskonzepten zu verbinden und dadurch die regionale Energieversorgung zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

2.5.3 Flurbereinigungsverfahren Steinitz

Das Plangebiet ist Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens Steinitz nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes mit der Verfahrensnummer 600125 (Gemarkung Jehserig) (24). Auf den



sanierten und rekultivierten ehemaligen Tagebauflächen wird das Eigentum neu geordnet und an die neu geschaffenen Strukturen angepasst.

Es handelt sich um ein laufendes Verfahren. In der Planzeichnung werden die jeweils aktuellen Flurstücke gemäß ALKIS als Plangrundlage verwendet.



3 Standortwahl

Nachfolgend wird die Standortwahl der Nutzungsarten Solar- und Windenergie erläutert.

Für beide Nutzungsarten gilt, dass naturschutzfachliche Restriktionen berücksichtigt wurden, die sich aus dem Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft“ (s. Abschnitt 2.3.4) ergeben. Es wurden Flächen ausgeschlossen, die sich in laufenden Änderungsverfahren zum Braunkohlenplan befinden.

3.1 Solarenergie

Für die Möglichkeit zur Festsetzung der Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde eine standortbezogene Flächenprüfung durchgeführt. Dabei wurden raumordnerische, siedlungsstrukturelle, naturschutzfachliche, infrastrukturelle, wasserwirtschaftliche und bergrechtliche Belange berücksichtigt.

Im Rahmen der Standortauswahl wurden die Festlegungen der Regionalplanung sowie folgende Ausschlusskriterien zugrunde gelegt:

1. **Siedlungsgebiete**
(Wohngebiete, Bebauungspläne nach § 30 BauGB mit entgegenstehenden Festsetzungen, Wohnbebauung im Außenbereich (Einzel-/Splittersiedlungen), Gebäude, Flächen für Sport, Erholung und Freizeit, Campingplätze, Wochenendaussiedlungen, Kleingärten, Kureinrichtungen und -kliniken)
2. **Natur und Landschaft**
(Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate (Zone 1+2 – Kern- und Pflegezone), Naturdenkmale, Ökologisches Verbundsystem/Freiraumverbund, Denkmalschutz, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wald, SPA-Gebiete, FFH-Gebiete, Schutzwald)
3. **Infrastruktur**
(Bundesautobahn + 40 m, Bundes-/Landes-Kreisstraßen + 20 m, sonstige Straßen, Gleisanlagen/Schienenwege, Hoch- und Höchstspannungsleitungen + 30 m, militärische Anlagen, Radarstandorte/Drehfunkfeuer, Flugplätze, Bestandsanlagen)
4. **Gewässer**
(Überschwemmungsgebiete, HQ-20/100, stehende Gewässer + 10 m, fließende Gewässer + 10 m, Wasserschutzgebiet Zone 1+2, Moor, Sumpf)
5. **Raumordnung**
(Vorranggebiete Landwirtschaft, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Vorranggebiet Hochwasserschutz, Vorranggebiet Wassergewinnung, Vorranggebiet Forstwirtschaft/Wald, Vorranggebiete Siedlungsentwicklung)



Darüber hinaus wurden die bergrechtlichen Rekultivierungsziele gemäß Abschlussbetriebsplan (s. Abschnitt 2.3.3) berücksichtigt. Flächen mit den Rekultivierungszielen Renaturierung und Forstwirtschaft wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. In die Standortauswahl einbezogen wurden ausschließlich Flächen, die gemäß den Festlegungen des rechtskräftigen Abschlussbetriebsplans einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sind, liegen innerhalb der nach Anwendung sämtlicher Ausschlusskriterien verbleibenden Flächenkulisse. Es handelt sich um rekultivierte landwirtschaftliche Flächen, die keinen entgegenstehenden raumordnerischen, naturschutzfachlichen oder bergrechtlichen Restriktionen unterliegen.

3.2 Windenergie

Für die Möglichkeit der Festsetzung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen wurde eine standortbezogene Flächenprüfung unter Berücksichtigung raumordnerischer, bergrechtlicher und naturschutzfachlicher Belange durchgeführt.

Im Rahmen der Standortauswahl wurden die Festlegungen des rechtskräftigen bzw. in Aufstellung befindlichen Regionalplans berücksichtigt. Von der Betrachtung ausgeschlossen wurden Flächen, die nach den regionalplanerischen Festlegungen einer Windenergienutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen waren Ausschlüsse, die ausschließlich auf Vorranggebieten für die Braunkohlegewinnung beruhen.

Grundlage der weiteren Flächenauswahl bildeten die im rechtskräftigen Abschlussbetriebsplan (s. Abschnitt 2.3.3) festgelegten Rekultivierungsziele. Flächen mit dem Rekultivierungsziel Renaturierung wurden ausgeschlossen, da sie langfristig naturschutzfachlichen Entwicklungszielen dienen. Flächen mit den Rekultivierungszielen Forstwirtschaft und Landwirtschaft wurden hingegen als grundsätzlich geeignet eingestuft und in die weitere Betrachtung einbezogen.

Die im Bebauungsplan dargestellten Potenzialflächen für Windenergie befinden sich innerhalb der nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Flächenkulisse und in einem Abstand von mindestens 1.000 m zu Siedlungsflächen. Entsprechend wurden die Sondergebiete SO 5 und SO 6 konfektioniert. Die ausgewählten Standorte liegen auf rekultivierten Landwirtschaftsflächen, für die keine entgegenstehenden raumordnerischen, naturschutzfachlichen



oder bergrechtlichen Restriktionen bestehen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Windenergienutzung mit den Rekultivierungszielen des Tagebaus sowie den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar ist.



4 Nutzungskonzept

Der geplante Energiepark umfasst sowohl Photovoltaik- als auch Windenergieanlagen und Batteriegroßspeichersysteme sowie Nebenanlagen, um eine sichere und nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten.

Im Projektgebiet ist die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien und Batteriegroßspeichersysteme“ vorgesehen. Die voraussichtliche Nennleistung des Solarparks beträgt schätzungsweise 133 MWp. Für die Windenergieanlagen lassen sich hierfür zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen treffen. Um die Effizienz und Stabilität der Energieversorgung weiter zu erhöhen, werden Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie integriert.

Das gesamte Projektgebiet steht unter der bergrechtlichen Verantwortung der LE-B. Es handelt sich um bereits rekultivierte landwirtschaftliche Flächen des Tagebaus Welzow-Süd. Das Plangebiet wird größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen grenzen direkt an wieder aufgeforstete Bereiche. Diese wurden im Zuge der Rekultivierung mit Heckenstrukturen umsäumt. Die Waldflächen werden durch das Planvorhaben nicht in Anspruch genommen.

Versiegelung und Überbauung

Die Projektfläche wird teilweise mit Solarmodulen überbaut. Daraus resultierende negative Auswirkungen auf die Niederschlagsabflüsse und die Bodenfunktion sind als sehr gering einzuschätzen. Um die Versiegelung des Bodens möglichst gering zu halten, werden die Module mit Rammprofilen in den Untergrund gerammt, sog. Kleinpfehlgründung. Auf die Nutzung von Punkt- oder Streifenfundamenten wird, soweit technisch möglich, verzichtet.

An den Standorten der Wechselrichter unter den Solarmodulen werden Brandschutzflächen von ca. 2 m² mit Rollsplitt oder vergleichbarem Material ausgebildet. Die Maßnahme verhindert den Aufwuchs von brennbarer Vegetation. Dadurch wird brandschutztechnischen Erwägungen für die Komponenten der Wechselrichter Rechnung getragen. Die Ausführung stellt sicher, dass die natürlichen Bodenfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Rückbau der Flächen ist möglich.

In den SO-Feldern 5 und 6 ist außerdem die Nutzung der Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig. Die Planung sieht derzeit maximal zwei Anlagen vor, wobei pro Anlage ca. 600 m² für die Fundamente voll versiegelt werden. Die dauerhafte Kranstellfläche pro



Anlage von ca. 1.200 m² wird geschottert und ist somit teilversiegelt. Bei der Neuerrichtung der Zuwegung für die Windenergieanlagen werden diese nur teilversiegelt.

Für die Trafo-Stationen und Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie benötigten Flächen werden voll versiegelt. Die Energiespeicherung erfolgt durch Lithium-Ionen-Batteriespeicher in Containerbauweise. Je nach verwendetem Herstellersystem kommen unterschiedlich große sowie unterschiedlich viele Speichercontainer zum Einsatz. Die Container orientieren sich hinsichtlich ihrer Abmessungen an standardisierten Containereinheiten und weisen beispielsweise Größenordnungen von etwa 7,3 m × 2,2 m × 1,5 m auf. Die konkrete Anzahl der erforderlichen Speichercontainer ist hersteller- und leistungsabhängig und kann voraussichtlich zwischen 13 und 26 Containern liegen. Die endgültige Ausgestaltung wird im Rahmen der weiteren technischen Planung festgelegt.

Die konkreten Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konzipiert und möglichst innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes fest- und umgesetzt.

Bauzeitplanung

Ein genauer Termin kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da der Beginn der Bauarbeiten abhängig vom Fortschritt der Bauleitplanung und der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung ist.

Aus diesem Grund ist die Planung des Projektablaufes (inkl. Verkehrsaufkommen während der Bauzeit) im Anfangsstadium. Die Belange des Naturschutzes werden im Bauablaufplan Berücksichtigung finden. Für den Bau der Anlage werden BE-Flächen (Baustelleneinrichtung) eingerichtet, auf welchen Bau- und Mannschaftscontainer aufgestellt werden können.

Vor Baubeginn ist eine Baugrunduntersuchung geplant (25).

Betrieb

Nach der Inbetriebnahme des Energieparks wird dieser ganzjährig betrieben.

Der Energiepark wird regelmäßigen Wartungen und Kontrollen sowie wiederkehrenden Prüfungen unterzogen. Langfristige Wartungsverträge und eine moderne Betriebszustandsüberwachung sollen einen sicheren Betrieb und kurze Reaktionszeiten bei eventuellen Defekten bzw. Instandsetzungen garantieren.



5 Inhalte des Bebauungsplanes

5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

TF 01 Innerhalb des Plangebietes wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

TF 02 Innerhalb der sonstigen Sondergebiete SO 1, SO 2, SO 3 und SO 4 ist die Errichtung aller freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikanlagen sowie BatteriegröÙspeichersysteme zulässig, welche gemäß den Anforderungen der bestehenden elektrotechnischen Normen geplant und errichtet werden können.

TF 03 Innerhalb der sonstigen Sondergebiete SO 5 und SO 6 ist die Errichtung aller freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikanlagen sowie BatteriegröÙspeichersysteme unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen Nr. 20-22 zulässig, welche gemäß den Anforderungen der bestehenden elektrotechnischen Normen geplant und errichtet werden können.

TF 04 Zulässig in den sonstigen Sondergebieten SO 1 bis SO 6 sind außerdem unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen Nr. 20-22 alle für die Errichtung und den Betrieb der PVA erforderlichen Nebenanlagen einschließlich

- Kompakt-, Verteiler- und Wechselrichter-Stationen inkl. geschotterter Brandschutzflächen unter Wechselrichtern,
- Transformatoren- und Netzeinspeise-Stationen,
- Verkabelung,
- Wartungsflächen, -wege und Zaunanlagen,
- Sicherheitseinrichtungen, Betriebsgebäude, Gebäude zur Materialvorhaltung.

Begründung

Mit der Ausweisung als sonstiges Sondergebiet (SO) wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein Gebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen, ausgewiesen. Die Fest-



setzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend dem geplanten Vorhaben. Das Plangebiet wird in sechs Abschnitte (SO 1 bis SO 6) unterteilt. Die Abgrenzung orientiert sich an der bereits vorhandenen öffentlichen und geplanten internen Wegestruktur und an Gehölzflächen. Sie ermöglicht eine Ausdifferenzierung der Art der baulichen Nutzung.

Die textliche Festsetzung räumt dem Investor genügend Spielraum zur Festlegung des wirtschaftlichsten Anlagentyps ein. Darunter fallen auch ortsunveränderliche, nachgeführte PV-Module. Um einen reibungslosen Betrieb der Anlage zu gewährleisten, sind alle für den Betrieb und die Nutzung der Anlage erforderlichen Nebenanlagen wie Trafostationen oder Wechselrichter zulässig.

TF 05 Innerhalb der sonstigen Sondergebiete SO 5 und SO 6 ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig.

TF 06 Zulässig in den sonstigen Sondergebieten SO 5 und SO 6 sind außerdem alle für den Bau, Betrieb, Steuerung, Einspeisung und Sicherheit der Windenergieanlagen erforderlichen Nebenanlagen, Nebenbauwerke und Einrichtungen, einschließlich

- Trafostation,
- Übergabestation,
- fernmeldetechnische Anlagen sowie
- Kranstellflächen.

TF 07 Zulässig ist die Verlegung von Versorgungsleitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im gesamten Geltungsbereich.

Begründung

Gemäß der durch die LEAG erstellten Potenzialanalyse auf Basis der Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (26) ist im Geltungsbereich die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Demgemäß wurden die Sondergebiete SO 5 und SO 6 konfektioniert. Mit der Festsetzung der Zulässigkeit in den genannten SO wird der Standort zunächst nicht konkretisiert, um einen ausreichenden Handlungsspielraum zu gewähren. Die Verortung ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG festzulegen. Es entsteht somit eine Doppelnutzung der Fläche sowohl für Photovoltaikmodule als auch für Windenergieanlagen. In die Planzeichnung wird das ermittelte Potenzialgebiet nachrichtlich übernommen.



Um einen reibungslosen Betrieb der Anlage zu gewährleisten, sind alle für den Betrieb und die Nutzung der Anlage erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Das schließt auch die Zulässigkeit der Verlegung von Versorgungsleitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im gesamten Geltungsbereich mit ein.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

TF 08 Die Grundflächenzahl (GRZ) ist festgesetzt mit 0,8. Sie erfasst die zulässige Überdeckung durch bauliche Anlagen. Hierzu zählen insbesondere Photovoltaikmodule inkl. darunter liegender Brandschutzflächen, Batteriegroßspeichersysteme, Windenergieanlagen, technische Betriebsanlagen, Gebäude sowie Anlagen der inneren Erschließung. Eine Überschreitung der zulässigen GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

Begründung

Die Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich entsprechend § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Fläche durch die anrechenbare Grundstücksfläche. Dies schließt die Fläche, die durch Photovoltaikmodule sowie darunter liegende Brandschutzflächen überdeckt wird, mit ein. Die anrechenbare Grundstücksfläche entspricht der Fläche des jeweiligen Sondergebietes SO Erneuerbare Energien. Durch die Aufständigung der Solarmodule erfolgt nicht die Versiegelung, sondern die Überdeckung der Fläche mit Solarmodulen, was sowohl die Begrünung unterhalb der Modulreihen als auch die flächenhafte Versickerung des gesamten Oberflächenwassers auf dem bestehenden Gelände vor Ort ermöglicht. Der tatsächliche Versiegelungsgrad der PV-Anlage liegt durch die Verwendung von Ramppfählen in einem Bereich von 2-3 % der Gesamtfläche, d. h. es finden nur punktuell und vereinzelt Versiegelungen statt. Mit einer GRZ von 0,8 beträgt der maximal überbaubare Flächenanteil des SO Erneuerbare Energien 80 % der anrechenbaren Grundstücksfläche des Plangebietes. Die GRZ begründet sich aus den für den Betrieb der Photovoltaikanlage sowie der Batteriegroßspeichersysteme notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Ebenso fallen unter die GRZ alle mit den Windenergieanlagen in Zusammenhang stehenden Bauten, Zuwegungen und sonstige für den Betrieb und die Errichtung notwendige Anlagen. Eine Überschreitung der zulässigen GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig. Um die Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten und die Gesamtversiegelung möglichst gering zu halten, werden die Modultische mit Rammprofilen in den Untergrund gerammt, sog. Kleinpfehlgründung. Auf die Nutzung von Punkt- oder Streifenfundamenten wird soweit technisch möglich verzichtet. Die Brandschutzflächen werden auf lediglich ca. 2 m² je Wechselrichter geschottert und



sind luft- und wasserdurchlässig aufgebaut, sodass die natürlichen Bodenfunktionen weiterhin erhalten bleiben.

TF 09 Zwischen der Photovoltaik-Modulunterkante zur jeweiligen Geländeoberkante ist bei nachgeführten PV-Systemen ein Mindestabstand von 0,6 m und bei der Errichtung von Modultischen ein Mindestabstand von 0,8 m einzuhalten.

Begründung

Der festgesetzte Mindestabstand zwischen der Unterkante der Photovoltaikmodule und der jeweiligen Geländeoberkante dient der Sicherung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung unter den Anlagen sowie der Förderung der Biodiversität im Plangebiet.

Für fest aufgeständerte Photovoltaikanlagen (Modultische) wird daher ein Mindestabstand von 0,8 m festgesetzt. Dieser gewährleistet dauerhaft ausreichende Entwicklungsbedingungen für die Vegetation sowie eine gute Zugänglichkeit für Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Bei nachgeführten Photovoltaikanlagen (Trackern) wird ein geringerer Mindestabstand von 0,6 m zugelassen. Aufgrund der beweglichen Konstruktion kann der Abstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante zeitweise geringer ausfallen, beispielsweise während bestimmter Betriebsstellungen der Module. Gleichzeitig können die Module für Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in eine nahezu vertikale Stellung gebracht werden, sodass die Nutzung und Entwicklung der Grünlandflächen nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die geringere Mindesthöhe trägt damit den technischen Besonderheiten nachgeführter Systeme Rechnung, ohne die städtebaulichen und naturschutzfachlichen Zielsetzungen der Festsetzung zu gefährden.

TF 10 Die Höhe der baulichen Anlagen (PVA, Batteriegroßspeichersysteme, Nebenanlagen, Gebäude, elektrische Betriebseinrichtungen) (Oberkante OK_{max}) beträgt maximal 5,5 m über der Bezugshöhe des Planes.

Begründung

Die Höhe der baulichen Anlagen (**Oberkante OK_{max}**) im Zusammenhang mit der Erzeugung von Solarenergie sowie zur Zwischenspeicherung elektrischer Energie beträgt maximal 5,5 m über der Bezugshöhe des Planes, welche sich jeweils auf den zeichnerisch festgesetzten nächstgelegenen Höhenbezugspunkt bezieht.



Windenergieanlagen

Festsetzungen zur maximalen Höhe der WEA werden auf Ebene des Bebauungsplanes nicht getroffen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die WEA immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Sie unterliegen damit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere § 4 BImSchG in Verbindung mit der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV).

Wenngleich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die wesentlichen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen, insbesondere hinsichtlich Schallimmissionen sowie natur- und artenschutzrechtlicher Belange, betrachtet und durch Fachgutachten bewertet werden, erfolgt die abschließende Prüfung und Festlegung anlagenbezogener Parameter im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG umfasst eine umfassende Prüfung u. a. folgender Punkte:

- Anlagenhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe,
- Schallimmissionen,
- Schattenwurf,
- Natur- und Artenschutzrecht,
- technische Sicherheit und Standortverträglichkeit.

Diese Prüfungen führen im Genehmigungsverfahren zu einer standort- und anlagenspezifischen Festlegung der maximal zulässigen Höhe und anderer technischer Parameter. Eine parallele oder abweichende Höhenbegrenzung durch den Bebauungsplan könnte nicht nur rechtlich problematisch, sondern auch sachlich ungeeignet sein, da sie der technisch notwendigen Flexibilität und dem fachrechtlich abgestimmten Verfahren entgegenstehen würde.

TF 11 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf den im jeweiligen Sondergebiet zeichnerisch festgesetzten nächstgelegenen Höhenbezugspunkt.

Begründung

Grundlage hierfür bildet eine vermessungstechnische Bestandsaufnahme des Plangebietes. Aus der Vermessung wurden markante Geländepunkte abgeleitet und als Höhenbezugspunkte in der Planzeichnung festgesetzt (in m ü. DHHN). Die Höhenbezugspunkte sind den



Planunterlagen eindeutig zu entnehmen. Dadurch wird eine eindeutige und nachvollziehbare Bezugshöhe für die Bestimmung der zulässigen Anlagenhöhen gewährleistet.

TF 12 In den sonstigen Sondergebieten SO 1 bis SO 6 gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Angaben zum Nutzungsmaß (gemäß Nutzungsschablonen). Davon ausgenommen sind die Windenergieanlagen.

Begründung

Die Festsetzung stellt klar, dass für die sonstigen Sondergebiete die in der Planzeichnung festgesetzten Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung verbindlich gelten. Für Windenergieanlagen ergeben sich die maßgeblichen Anforderungen aus dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

5.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

TF 13 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen in der Planzeichnung definiert. Außerhalb der Baugrenzen zulässig sind notwendige Nebenanlagen insbesondere der Erschließung, Erdkabel und Zufahrten ins Baufeld sowie Einfriedungen.

Begründung

Die überbaubaren Grundstücksflächen für Modultische und Gebäude werden durch die Festsetzungen von Baugrenzen definiert. Umfahrungen, Einzäunungen u. ä. können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die festgesetzten Baugrenzen ergeben sich aus den erforderlichen Abständen zur Einfriedung der Anlagen. Die Belegungsplanung für die Freiflächen-PV-Anlagen ist von diversen Faktoren abhängig. Für die optimale Auslastung der Anlagen müssen der Sonnenstand über das Jahr hinweg ebenso wie die Geländebeschaffenheit und daraus resultierende Verschattungen in die Layouterstellung mit einbezogen werden. Um unterschiedliche Konstruktions- und Belegungsvarianten und damit eine maximale Leistungsfähigkeit zu ermöglichen, erfolgt die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen. Damit wird gewährleistet, dass der grundlegende Rahmen der bebaubaren Flächen gesichert ist, während innerhalb der Baugrenzen ausreichend Spielraum für unterschiedlich große Abstände zwischen den Modultischen und deren Ausrichtung vorhanden ist. Das Plangebiet grenzt im Südwesten an die Stadt Spremberg. Damit endet dort die Planungshoheit der Gemeinde Drebkau. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich allerdings um ein gemeinde- und markungsübergreifendes Erneuerbare-Energien-Vorhaben. Die Baugrenze ist daher in diesem Bereich deckungsgleich mit der Grenze der Gemeinde und des Geltungsgebietes (s. Planzeichnung).



Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

TF 14 Im Plangebiet bestehen an folgenden Koordinaten Pegelstandorte:

Koordinatenliste ETRS89 UTM Zone 33N (EPSG-Code 25833):

<i>Rechts- wert</i>	<i>Hochwert</i>
447839.03	5718644.16
448313.42	5718746.70
448662.64	5718877.43
448725.65	5718698.41
448886.71	5718471.61
448990.84	5718588.76
449139.18	5718574.66
449306.02	5718738.61
449430.16	5718594.55
449428.66	5718590.05
449699.65	5718448.61
449703.18	5718445.84
449722.84	5718430.09
449778.17	5718366.06
449986.74	5718522.07
450062.91	5718443.21
449872.31	5717856.00

Im Umgang mit den bestehenden Pegelstandorten gilt folgendes:

- Werden die Pegel vor Baubeginn zurückgebaut, sind Bohrungen mit je 50 m Tiefe und 2 m Breite durchzuführen, diese sind anschließend zu verfüllen. Dieser Vorgang ist zu dokumentieren und anschließend sind die Pegel im Risswerk als inaktiv zu kennzeichnen.
- Werden die Pegel vor Baubeginn nicht zurückgebaut, ist eine Standsicherheitsuntersuchung durchzuführen. Bei Nachweis der Standsicherheit können die Pegelstandorte mit PV-Anlagen überplant werden. Der Rückbau erfolgt in diesem Fall mit Entlassung aus dem Bergrecht.



Begründung

Im Vorhabenbereich sind bestehende Pegel vorhanden. Die Verortung wird in der Planzeichnung allerdings nicht nachrichtlich übernommen, sondern als Koordinatenliste im Rahmen der textlichen Festsetzungen zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls von Bebauung freizuhalten sind gesetzlich geschützte Biotope im Geltungsbereich. Die Baugrenze wird mit einem Abstand von 5 m Entfernung um die Biotope eingetragen.

Im Geltungsbereich befinden sich außerdem Pegelstandorte. Diese müssen in einem Umkreis von 5 m von Bebauung freigehalten werden. Die Pegelstandorte werden inklusive Umkreis nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

5.1.4 Erschließung

5.1.4.1 Verkehrsanschließung

TF 15 Innerhalb des Geltungsbereiches bestehende Verkehrsflächen werden in Lage und Zweckbestimmung bestandssichernd entsprechend ihrer Nutzung festgesetzt:

- die Ortsverbindung Papproth-Spremburg als private Verkehrsfläche mit öffentlicher Widmung und
- Wirtschaftswege zur inneren Erschließung als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „privater Wirtschaftsweg“.

TF 16 Zu jedem Baufeld ist mindestens eine und maximal zwei Zufahrten mit einer Fahrbahnbreite von 5 m ausgehend von den festgesetzten Verkehrsflächen als Querung der umlaufenden Grünflächen zulässig. Die Zufahrten sind dinglich zu sichern. Bestehende Zufahrten sind vorrangig zu nutzen.

Begründung

Der geplante Solarpark soll über die bestehende Verbindungsstraße zwischen Papproth und Spremburg erschlossen werden. Die Verbindungsstraße wird als private Verkehrsfläche mit öffentlicher Widmung in die Planung aufgenommen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die bereits vorhandenen Wirtschaftswege als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „privater Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Diese wurden im Zuge der Rekultivierung mit Heckenstrukturen durchzogen und können auch zur Erschließung der Sondergebiete (SO-Gebiete) genutzt werden. Die innere Erschließung der



Anlagen erfolgt darüber hinaus über teilbefestigte Wege oder Fahrspuren im Grünland, welche sich der Zweckbestimmung des Gebietes unterordnen. Diese Erschließungswege sind jedoch nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Temporäre Flächenbereiche (Kurvenradien, Überschwenkbereiche) werden entsprechend hergerichtet und nach Errichtung des Energieparks wieder zurück gebaut. Die zukünftige Nutzung der „privaten Wirtschaftswege“ als Geh- und Radwege für die Öffentlichkeit wird geprüft. Bereits aktuell der Öffentlichkeit zugängliche Wege bleiben auch weiterhin nutzbar, soweit bergbaurechtlich kein Konflikt vorliegt.

5.1.4.2 Versorgungsflächen, -anlagen und -leitungen (ober- und unterirdisch)

Hinsichtlich der Versorgungsflächen sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans die bestehenden Molchschleusen im Nordwesten des Flurstücks 193 berücksichtigt. Diese dienen der Reinigung des Ableitersystems der Grundwasserbehandlungsanlage. Nur durch diese Maßnahme kann langfristig gewährleistet werden, dass die geforderten Abgabemengen an den Einleitstellen der Ökosysteme bereitgestellt werden können.

5.1.4.3 Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung

Ein Anschluss der baulichen Anlagen an die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie die öffentliche Abfall- und Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich. In der aufsichtslosen Anlage sind keine Sozial- und Sanitärräume vorgesehen.

5.1.4.4 Niederschlagswasser

TF 17 Das im Bereich der baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Gelände vor Ort flächenhaft zu versickern.

TF 18 Neu anzulegende Verkehrsflächen zur inneren Erschließung sind infiltrationsfähig mit Deckschicht ohne Bindemittel auszuführen.

Begründung

Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser versickert auf dem Baugebiet breitflächig. Im Plangebiet kommt es zu einer Umwandlung von Acker- in Grünland. Dies hat eine verbesserte Erosionsprävention zur Folge. Das Regenwasser, das auf die Modulfläche fällt, wird über die Abtropfkanten an den unteren Rändern der Module sowie durch die Zwischenräume zwischen den Modulen abgeleitet und versickert am Rand der Tische. Neu anzulegende Wege erhalten eine wasserdurchlässige Tragschicht, sodass zusätzliche Versickerungsanlagen nicht erforderlich sind. Unter den Solarmodulen herzustellende Brandschutz-



flächen werden ebenfalls wasserdurchlässig hergestellt. Dadurch wird das Wassersystem insgesamt nicht verändert. Die Versickerung des Regenwassers direkt am Ort des Auftreffens trägt zur Erhaltung der Grundwasserneubildung bei.

Falls Erosionen und Abflussverlagerungen oder Abflussverschärfungen auftreten sollten, sind diesen geeignete Maßnahmen wie z. B. Bepflanzung oder Rückhaltemulden entgegenzusetzen, so dass umliegende Grundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Ein Schmutzwasser- bzw. Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

5.1.4.5 Stromversorgung und Netzeinspeisung

Ein möglicher Netzverknüpfungspunkt befindet sich gemäß der netztechnischen Stellungnahme der 50Hertz an der nördlich gelegenen bestehenden 380-kV-Leitung Preilack-Graustein. In räumlicher Nähe zur 380-kV-Trasse und des Energieparks wird ein 380/30-kV-Umspannwerk errichtet (Arbeitstitel „UW Buckow“), an dem die Erzeugungsanlagen sukzessive angeschlossen werden. Der Anschluss erfolgt über eine neu zu errichtende unterirdische (Strom-)leitung und eine Schaltanlage der 50Hertz. Der endgültige Standort steht noch nicht fest. Die konkrete Ausführung ist im Verlauf der weiteren Planung abzustimmen (25).

5.1.4.6 Brandschutz und Löschwasserversorgung

Von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geht bei Verwendung qualitativ hochwertiger Komponenten, fachgerechter Planung und Installation sowie regelmäßiger Wartung nur eine sehr geringe Brandgefahr aus. Dies wird unter anderem durch die Studie „Bewertung des Brandrisikos in Photovoltaik-Anlagen und Erstellung von Sicherheitskonzepten zur Risikominimierung“ des TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE bestätigt.

Es ist außerdem davon auszugehen, dass von Windkraftanlagen mit On-location-Speichern sowie Wechselrichtern und Trafos eine sehr geringe Brandgefahr ausgeht, wenn die Planung der Brandschutzeinrichtungen und die Installation der Anlage fachgerecht ausgeführt wird und die Anlagen regelmäßig gewartet werden.



Löschwasserversorgung

Photovoltaikanlage

Für die Löschwasserversorgung werden im Arbeitsblatt W 405 für verschiedene Baugebiete Richtwerte für den Löschwasserbedarf vorgeschlagen, der über einen Zeitraum von zwei Stunden innerhalb des sich im Radius von 300 m um das Objekt erstreckenden Löschbereiches gedeckt werden muss. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW Arbeitsblatt W 405 ist objektkonkret nicht anwendbar, da die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nicht mit den im Arbeitsblatt genannten Baugebieten vergleichbar ist. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage sieht keine Gebäude vor, welche dem zeitweiligen oder ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Es sind weder die brandtechnischen Eigenschaften eines Gewerbe- oder Industrieobjekts ableitbar noch die eines Wohngebietes, einer Kleinsiedlung oder eines Wochenendhausgebietes.

Dementsprechend wird es als ausreichend erachtet, wenn folgendes berücksichtigt wird:

- Die Photovoltaikanlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte durch eine Umzäunung vor dem Zutritt von Unbefugten gesichert. Der Feuerwehr ist im Gefahrfall der gewaltfreie Zugang zu ermöglichen, entweder durch eine Doppelschließung oder durch ein Feuerwehrschrüsseldepot. Eine Abstimmung dazu mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Spree-Neiße ist im Rahmen der Baugenehmigung vorgesehen.
- Die Zu- und Durchfahrten innerhalb der Anlage müssen mind. 3,50 m betragen und die Kurvenradien der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Es ist auch eine Ausfahrt oder Wendestelle erforderlich.

Die Lage der erforderlichen Löschwasserstellen und deren Zufahrten sind mit der örtlichen Feuerwehr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen und innerhalb der Baugenehmigung festzulegen.

Das Vorhabengebiet liegt im bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LE-B. Die jeweiligen Brandschutz- und Rettungspläne sind mit dem Unternehmen im Vorfeld der Errichtung der PV-Anlage abzustimmen und im weiteren Verlauf der Nutzung der Anlage fortzuschreiben.



Windenergieanlagen

Eine Brandbekämpfung der WEA durch die Feuerwehr ist konstruktionsbedingt nicht möglich. Die abwehrenden Maßnahmen können sich ausschließlich auf eine Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes auf Bereiche um die WEA beschränken.

Eine Brandausbreitung außerhalb der WEA wird unter Beachtung des Leitfadens des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald, durch freizuhaltende Flächen eingeschränkt. Der Nahbereich von 2 m um den Turm (gemessen ab Außenkante) ist von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Entsprechend dem Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald ist der Bereich um die Anlagen baumfrei zu halten. Der Radius der baumfreien Fläche (gemessen ab Außenkante Turm) entspricht der maximal zu erwartenden Wipfelhöhe der die Anlagen umgebenden Bäume. In diesem Bereich ist niedriger Bodenbewuchs zulässig.

Die tragenden Teile des Turmes sind aus nichtbrennbaren Baustoffen (Stahlkonstruktion) hergestellt. Die Verkleidung der Gondel besteht aus einer Blechkonstruktion mit glasfaserverstärktem Kunststoffen.

Der Abstand des Löschwasserreservoirs bzw. der Löschwasserentnahmestelle von den WEA darf nicht mehr als 1.000 m betragen. Die Zisternen werden entlang der Zuwegungen geplant.

Bei technisch mängelfreien Anlagen, Einrichtungen und Geräten sowie deren bestimmungsgemäße Anwendung und unter Würdigung der personellen Sicherheit, kann in der WEA bezüglich der Brandentstehungsmöglichkeit und Brandentwicklungsmöglichkeit von einer mittleren Brandgefährdung ausgegangen werden.

Ein Brandschutzkonzept wird spätestens im Rahmen des BImSchG-Antrags für Windenergieanlagen oder des Baugenehmigungsantrages für Photovoltaikanlagen vorgelegt, sobald der spezifische Planungsstand erreicht ist.

Solange die Fläche des Bebauungsplangebietes dem Bergrecht unterliegt, ist die Werkfeuerwehr der LEAG die örtlich zuständige Feuerwehr, der im Sinne des § 30 BbgBKG die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung als zuständige Aufgaben übertragen worden ist. Die öffentliche Feuerwehr wird in diesem Gebiet nur auf Anforderung durch die anerkannte Werkfeuerwehr tätig. Zur Gewährleistung der Erfüllung der operativen Aufgaben sind im Rahmen der Planung/Ausführung Abstimmungen mit der Werkfeuerwehr zur Lage der Löschwasser-



entnahmestellen und deren nutzbaren Volumen durchzuführen. Der für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Feuerwehrplan ist in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr zu erarbeiten. (DIN 14 095, DIN 14 090). Für die Gewährleistung eines gewaltfreien Zugangs zum Gelände für die Kräfte der Feuerwehr sind in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr an ausgesuchten Zufahrten Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) vorzusehen.

5.1.5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen

Blendwirkung/Lichtimmissionen

Im Rahmen des Blendgutachtens (s. Anhang) wurden die potenziellen Auswirkungen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf die umliegenden Verkehrsflächen untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass bei bestimmten Anlagenkonfigurationen Blendwirkungen auf einzelne Abschnitte der angrenzenden Straße nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Das Gutachten zeigt zugleich auf, dass durch geeignete Maßnahmen, mögliche Blendwirkungen vermieden bzw. auf ein verkehrlich unbedenkliches Maß reduziert werden können. Ein unlösbarer Nutzungskonflikt mit den Belangen der Verkehrssicherheit besteht daher nicht.

Da die konkrete Ausgestaltung der Photovoltaikanlage zum Zeitpunkt der Bauleitplanung noch nicht abschließend feststeht, erfolgt keine Festlegung auf eine bestimmte technische Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan. Im Rahmen der Anlagenplanung ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Blendwirkungen auf die angrenzenden Verkehrsflächen entstehen. Die Anforderungen und Empfehlungen des Blendgutachtens sind hierbei zu berücksichtigen. Der Vollzug des Bebauungsplans ist daher hinsichtlich möglicher Blendwirkungen auf den Straßenverkehr gewährleistet.

Schattenwurf durch WEA

Es wird davon ausgegangen, dass etwaige Überschreitungen von Immissionsrichtwerten durch entsprechende Abschaltungen verhindert werden können und demnach keine unlösbaren Konflikte auf Ebene der Bauleitplanung erwartet werden (im Sinne der Umwelteinwirkungen). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird eine Schattenwurfimmissionsprognose für die konkreten Anlagenstandorte erstellt, dabei die entsprechenden Maßnahmen (Abschaltungen) ermittelt und im Betrieb der Anlagen umgesetzt.



Lärm/Schallemissionen

Zur Bewertung der schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen wurde ein Schallgutachten erstellt (s. Anhang). Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung geeigneter Betriebsbeschränkungen, insbesondere in der Nachtzeit, eingehalten werden können. Relevante Konflikte hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes sind nicht zu erwarten. Auch kurzzeitige Geräuschspitzen sowie tieffrequente Geräusche und Infraschall führen nach den Ergebnissen des Gutachtens zu keinem relevanten Konfliktpotenzial. Somit stehen Belange des Schallimmissionsschutzes der Planung nicht entgegen.

Von den geplanten Photovoltaikanlagen gehen im regulären Betrieb keine relevanten Lärmemissionen aus, da die Stromerzeugung geräuschlos erfolgt. Geräusche entstehen allenfalls durch technische Nebenanlagen, insbesondere Transformatoren. Deren Schallemissionen entsprechen dem bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen üblichen Umfang. Die vorgesehenen Transformatoren weisen nach derzeitigen Annahmen einen Schallleistungspegel von maximal 88 dB(A) im direkten Umfeld auf. Aufgrund der ausreichenden Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm nicht zu erwarten.

Von den geplanten Batteriespeichereinheiten gehen im bestimmungsgemäßen Betrieb lediglich geringe Schallemissionen aus, die insbesondere durch Wechselrichter sowie gegebenenfalls erforderliche Kühlungs- und Lüftungseinrichtungen verursacht werden. Aufgrund der technischen Auslegung der Anlagen sowie der vorgesehenen Anordnung innerhalb des Plangebiets sind keine erheblichen schallbedingten Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen zu erwarten.

5.1.6 Nebenanlagen

TF 19 Die Errichtung von notwendigen Nebenanlagen ist im gesamten Sondergebiet auch außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen unter Beachtung der Grenzabstände nach BbgBO zulässig.

Begründung

Für den Betrieb der PV- und Windenergieanlagen werden u. a. Nebenanlagen auch im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für die Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Größe und Umfang der erforderlichen baulichen Anlagen sind überschaubar und machen nur einen geringen Teil der Gesamtanlage aus.



5.1.7 Befristung, Rückbau und Folgenutzung

TF 20 Die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen und Batteriegroßspeichersystemen in den sonstigen Sondergebieten SO 5 und SO 6 gilt nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem in den sonstigen Sondergebieten SO 5 und SO 6 bauliche Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen („Windenergievorhaben“), erstmalig errichtet werden sollen und die bauliche Inanspruchnahme Windenergie weitere Nutzung überlagert.

Der Bedingungseintritt liegt bezogen auf die sonstigen Sondergebiete SO 5 und SO 6 vor, wenn nach Vollständigkeit des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrerer Windenergievorhaben die zuständige Behörde gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt gemacht hat (auflösende Bedingung).

TF 21 Mit Bedingungseintritt endet in SO 5 und SO 6 auf der für Windenergievorhaben benötigten Teilfläche die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von PV-Freiflächenanlagen sowie Batteriegroßspeichersystemen. Es sind auf dieser Teilfläche dann nur Windenergievorhaben zulässig (Folgenutzung).

TF 22 Auf der nicht für Windenergievorhaben benötigten Teilfläche bleibt die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen und Batteriegroßspeichersystemen gemäß textlicher Festsetzung TF 20 und 21 weiterhin zulässig, solange die Voraussetzungen für einen Bedingungseintritt gemäß TF 21 für diese Flächen nicht erfüllt sind.

Begründung

Die textlichen Festsetzungen dienen der planungsrechtlichen Steuerung konkurrierender Nutzungen im Bereich der erneuerbaren Energien innerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert das Potenzialgebiet zur Windenergienutzung, welches durch die LEAG Renewables identifiziert wurde. Die Überlagerungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt und dargestellt. „Teilflächen“ bezieht sich hier auf die Flächen, welche für die Windenergieanlagen dauerhaft gemäß Genehmigung nach BImSchG benötigt werden. Die Festsetzung geht davon aus, dass die PV-Module nur dann zurückgebaut werden müssten, wenn an der Stelle eine WEA errichtet werden soll und beantragt worden ist.



Die Bedingung knüpft dabei an die Genehmigung des Antrags auf WEA an. Der Vorhabenträger für die WEA bestimmt also, wann ein Rückbau der PVA erforderlich wäre. Abgesichert wird dies durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der Baugenehmigung für die PVA.



5.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

5.2.1 Einfriedungen

TF 23 Die zulässigen Zaunanlagen sind auf eine maximale Höhe von im Mittel 2 m über dem Bestandsgeländeniveau ihres Standortes begrenzt. Übersteigschutz aus Stacheldraht und blickdichte Zäune sind unzulässig.

TF 24 Um Kleintieren eine Passage zu ermöglichen, ist eine Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m zu gewährleisten.

TF 25 Eine Umzäunung der PV-Anlagen ist nur innerhalb bzw. entlang der SO-Grenzen zulässig.

Begründung

Zur Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt besteht die Notwendigkeit einer Einfriedung. Die zulässigen Zaunanlagen sind zur Wahrung des Landschaftsbildes auf eine maximale Höhe von 2 m einschließlich Übersteigschutz und Kleintierdurchlass begrenzt. Die Einzäunung ist als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabgitterzaun auszuführen. Die Einfriedungen sind ausschließlich innerhalb der Sondergebietsflächen zulässig. Es erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene Beschilderung der Zaunanlage mit Warnhinweisen. Die geplanten Tore der einzelnen Baufelder sind abschließbar.

Der Durchlass für Kleinsäuger bei der Errichtung von Zäunen und Einfriedungen ermöglicht den Austausch innerhalb und außerhalb der Umzäunung lebender Kleintierpopulationen.



6 Festsetzungen zur Grünordnung

Im Rahmen der Umweltprüfung und der artenschutzfachlichen Untersuchungen wurde der genaue Kompensationsbedarf sowie mögliche Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, dargestellt und im Ergebnis nachfolgende natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen festgesetzt.

6.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 26 Zu erhaltende Maßnahmen aus vorgelagerten Genehmigungsverfahren sind durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Planzeichnung bzw. als Flächen mit Pflanzbindung festgesetzt.

Begründung

Es handelt sich um Flächen, die der 1. Abänderung zum Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft (Maßnahmenplan) aus dem Jahr 2020 entsprechen (s. Abschnitt 2.3.4). Diese sind von der Bebauung auszunehmen und entsprechend zu sichern.

Eine Ausnahme bildet der bestehende Bereich der Molchschleusen im Norden des Flurstücks 193 (s. Abschnitt 5.1.4.2). Die technischen Anlagen werden nicht als zu erhaltende artenschutzfachliche Maßnahmen im Sinne der TF eingeordnet.

TF 27 Wildkorridor: Die festgesetzten Flächen für Wildkorridore sind dauerhaft zu erhalten und von Bebauung sowie sonstigen Nutzungen freizuhalten, die ihre Funktion als Querungs- und Wanderkorridor für Wildtiere beeinträchtigen können.

Begründung

Die festgesetzten Wildkorridore wurden gemäß der als Anlage beigefügten wildökologischen Stellungnahme übernommen. Die Korridore wurden im Rahmen dieser Untersuchung zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Landschaftsraumes sowie zur Vermeidung von Barrierewirkungen für Wildtiere ermittelt.

TF 28 K1 – Anlage eines extensiven Grünlandes: Auf den Sondergebietsflächen ist Extensivgrünland zu entwickeln und über die Dauer der Betriebszeit des Energieparks zu pflegen.



Begründung

Zur Umwandlung ist die Fläche zur Ansaat umzubrechen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Die Pflege erfolgt über die Dauer der Betriebszeit des Energieparks. Im Rahmen der Festsetzungen ist prinzipiell auch eine Beweidung möglich. Für weitere Details wird auf den Umweltbericht bzw. den Artenschutzfachbeitrag verwiesen.

6.2 CEF-Maßnahmen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (§ 9a Abs. 2 BauGB)

Entsprechend dem Artenschutzfachbeitrag können folgende CEF-Maßnahmen aufgeführt werden:

TF 29 Maßnahme CEF 1 – Anlage von Blühstreifen: Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und essenziellen Nahrungsstätten der Feldlerche und weiteren bodenbrütenden Arten sind vor Beginn der Baumaßnahmen 53 geeignete Bruthabitate herzustellen und dauerhaft zu sichern.

Begründung

Der Schwerpunkt liegt auf der Sicherstellung der Bruthabitate der Feldlerche. Dazu sind ausreichend Flächen für Brutplätze zu schaffen. Die Umsetzung kann insbesondere durch Blühstreifen, Feldlerchenfenster, geeignete Modulabstände, Habitatflächen innerhalb der Grünflächen oder gleichwertige externe Maßnahmen erfolgen. Eine flächenkonkrete Zuordnung erfolgt im Rahmen der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Anlagenplanung. Für weitere Details wird auf den Artenschutzfachbeitrag verwiesen.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch die ökologische Baubegleitung überwacht.

TF 30 Maßnahme CEF 2 – Optimierung von bestehenden temporären Kleingewässern: Bestehende temporäre Kleingewässer sowie temporäre Vernässungsstellen und deren unmittelbarem Umfeld auf der Sondergebietsfläche (Biotopbereich, 5 m-Radius) sind zu optimieren. Die Optimierung umfasst insbesondere die strukturelle Aufwertung der Ufer- und Randbereiche durch Sandschüttungen, die Anlage von Totholz- (Wurzelstüben) und Steinhäufen sowie, soweit bautechnisch umsetzbar, die Verbreiterung oder Vertiefung der Senken unter Verwendung bindigen Substrats.



Begründung

Die CEF-Maßnahme betrifft Amphibien, v. a. deren potenzielle Ruhestätten und Landlebensraum und nachrangig die Nahrungsflächen für weitere Artengruppen. Für weitere Details wird auf den Artenschutzfachbeitrag (insbes. Anlage 4 – Maßnahmenblätter) verwiesen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird durch die ökologische Baubegleitung überwacht.

TF 31 Maßnahme CEF 3 – Anlage von Brachstreifen: In den Randbereichen der Anlage sind im Kontaktbereich Wald-Offenland Brachstreifen anzulegen und zu pflegen. Im Bereich der Brachstreifen sind habitataufwertende Strukturen (Stein- und Reisighaufen) auszubilden.

Begründung

Die Festsetzung dient der Aufwertung von Lebensräumen im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland. Durch die Anlage und Pflege von Brachstreifen sowie die Ausbildung von Stein- und Reisighaufen werden strukturreiche Habitatbereiche geschaffen, die als Rückzugs-, Versteck-, Überwinterungs- und Nahrungshabitate für verschiedene Tierarten, insbesondere Reptilien, Amphibien und weitere an strukturreiche Saumbiotop gebundene Arten, dienen.



7 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 131 ha. Die Flächennutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Sondergebiet „Energiepark Drebkau“ gliedern sich wie folgt auf:

Tabelle 1: Flächenbilanz

	Fläche	Anteil (in %)
Geltungsbereich insgesamt	131,0 ha	100,0
Sonstige Sondergebiete (SO)	111,2 ha	84,9
<i>davon Sondergebiet Vorrang Windenergie, Nachrang Photovoltaik und Batteriegroßspeichersysteme</i>	30,1 ha	23
Verkehrsflächen	3,2 ha	2,5
Private Grünflächen	16,9 ha	12,9
Flächen für Ver- und Entsorgung	1.048 m ²	0,1



8 Auswirkungen der Planung

Für die geplante Nutzung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, welche im Umweltbericht dieses Bebauungsplanes dokumentiert ist. Die zu erwartenden Eingriffe wurden bilanziert und sind durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Mit Realisierung des Bebauungsplanes würde es zu punktuellen Verlusten der Bodenfunktionen durch Versiegelung kommen, welche durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren sind. Grundsätzlich sind, wie im Umweltbericht dargelegt, in Bezug auf die Schutzgüter nach aktuellem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Im nachgelagerten BImSch-Verfahren für Windenergie erfolgt eine abschließende Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten und eine Kompensation des Landschaftsbildes. Bei Bedarf werden auf dieser Ebene weitere notwendige Maßnahmen festgelegt. Aus städtebaulicher Sicht können durch die räumliche Konzentration auf eine Fläche auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild geringgehalten werden.

Den Zielen der Raumordnung wird entsprochen und die Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung in der Planung gebührend berücksichtigt.

Mit dem angrenzenden Bebauungsplan (s. Abschnitt 2.5.1) ist der vorliegende Bebauungsplan nach aktuellem Kenntnisstand vereinbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Geltungsbereich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Gehölzstreifen neben den Feldwegen unterlägen weiterhin einer natürlichen Sukzession.



9 Verweise

1. **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten.** Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg. *brandenburg.de*. [Online] 21. Februar 2012. [Zitat vom: 10. Juni 2026.] https://mweke.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2030_2012.pdf.
2. **Land Brandenburg.** *Strukturstärkung und Erneuerbare Energien: Lausitz bleibt Energieregion*. 26. Mai 2023.
3. **Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.** Brandenburgviewer. *geobasis-bb.de*. [Online] <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>.
4. —. Digitale Orthophotos - DOP. *geobasis-bb.de*. [Online] [Zitat vom: 09. August 2024.] <https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUCTID=253b7d3d-6b42-47dc-b127-682de078b7ae>.
5. **Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.** *Landesentwicklungsprogramm 2007 der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg*. 2007.
6. —. *Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)*. 29. April 2019.
7. **Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.** Integrierter Regionalplan. *region-lausitz-spreewald.de*. [Online] [Zitat vom: 10. Juni 2026.] <https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/integrierter-regionalplan.html>.
8. —. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2. Entwurf. *region-lausitz-spreewald.de*. [Online] [Zitat vom: 10. Juni 2026.] <https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-trp-windenergienutzung-2-entwurf.html>.
9. **Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald** . Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“. *region-lausitz-spreewald.de*. [Online] 2021. [Zitat vom: 10. Juni 2026.] <https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-grundfunktionale-schwerpunkte.html>.
10. **Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.** *Fortschreibung Regionales Energiekonzept Lausitz-Spreewald*. 2021.
11. **Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG).** *Bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben: PV Energiepark Drebkau, 03116 Jehserig, Gemarkung: Jehserig, Flur: 4, Flurstück. 49/2; AZ(LE-B): BS/WS/047/0050*. 11. Oktober 2022.
12. **Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg.** Braunkohlen- und Sanierungsplanung. [Online] [Zitat vom: 09. September 2024.] <https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/braunkohlen-und-sanierungsplanung/>.
13. **Landesregierung des Landes Brandenburg.** *Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I*. 21. Juni 2004.



14. **Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.** *Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd - räumlicher Teilabschnitt I: Zielkarte: Bergbaufolgelandschaft, Ansiedlungsstandorte.* Februar 2003.
15. **Lausitz Energie Bergbau AG.** *Bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben: VORENTWURF zum Bebauungsplan "Energiepark Drebkau".* 25. Februar 2025.
16. **Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.** *Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Braunkohlenplanverfahren zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd.* 2021. Amtsblatt für Brandenburg.
17. **Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg.** Braunkohlenplanverfahren Tagebau Welzow-Süd. *berlin-brandenburg.de.* [Online] 2026. [Zitat vom: 10. Juni 2026.] <https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/braunkohlen-und-sanierungsplanung/braunkohlenplanung/braunkohlenplanverfahren-tagebau-welzow-sued/>.
18. **Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg .** Geoportal Brandenburg. *geoportal.brandenburg.de.* [Online] 05. Mai 2026. [Zitat vom: 30. Juni 2026.] <https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https%3A%2F%2Fgeoportal.brandenburg.de%2Fgs-json%2Fxml%3Ffileid%3Dbfafc655-9fa0-4b42-9c9b-43d00342e7ca>.
19. **Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil).** 21. August 2014.
20. **Vattenfall.** *Abschlussbetriebsplan Teilfläche 2 (Wolkenberg), Bergbaufolgelandschaft (Präzisierung 2012).* 06/2012.
21. **Lausitz Energie Bergbau AG.** 1. *Abänderung Sonderbetriebsplan "Natur und Landschaft".* 2020.
22. **Stadt Drebkau/Drjowk.** *Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk.* 03. Dezember 2025.
23. **Stadt Drebkau.** *Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) Drebkau 2030/2035.* 2020.
24. **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg.** *Gebietskarte FBV Steinitz.* 2025.
25. **EP New Energies, LEAG .** *Errichtung und Betrieb des Energieparks Drebkau auf Rekultivierungsflächen des Tagebaus Welzow-Süd.* 2024. Vorhabensbeschreibung.
26. **Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.** 4 Methodik der Planerstellung. *Amtsblatt für Brandenburg.* 16. 06. 2016, 24, S. 647.
30. **Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.** *Topographische Karte 1 : 10 000.* *geobasis-bb.de.* [Online] <https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUCTID=61150350-8aaa-46e8-97e2-3eef5f54cbfa>.



31. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. *Informationen zum Braunkohlenplanverfahren Tagebau Welzow-Süd. August 2025.*